

**Beschluss (3/2012) vom 05.11.2012  
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV  
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren: Einführung einer neuen Lotterie „Glückstag“ (GKL)**

Die von der verfahrensführenden Behörde aus Hamburg eingereichten Unterlagen werden ausführlich erörtert.

Danach wird folgender **Beschluss** (6:0:0) gefasst:

Der Fachbeirat sieht bei diesem neuen Glücksspielangebot keinen Widerspruch zu den Zielen des § 1 GlüStV und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung mit der Auflage, dass die GKL der verfahrensführenden Behörde und dem Fachbeirat ein Jahr nach Erlaubniserteilung einen Bericht zu den Erkenntnissen und dem Umgang mit den Kundendaten unter suchtpräventiven Aspekten (Fach 9) vorlegt.

Begründung:

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Teilnahme an der Lotterie „Glückstag“ mit einer erheblichen Gefährdung der Bevölkerung einhergeht.